

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2006/706)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 21. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. November 2006 betreffend Ihren Vorschlag, Herrn Robert Witajewski zu einem Kommissar der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen³⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu.“

Auf seiner 5574. Sitzung am 28. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Resolution 1723 (2006) vom 28. November 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der Bildung einer Regierung der nationalen Einheit in Irak mit einem detaillierten politischen, Wirtschafts- und Sicherheitsprogramm und einem soliden Plan für die nationale Aussöhnung sowie erwartungsvoll dem Tag entgegensehend, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in ihrem Land übernehmen und so die Beendigung des Mandats der multinationalen Truppe und das Ende ihrer Präsenz in Irak ermöglichen,

sowie unter Begrüßung der bisherigen Fortschritte bei der Ausbildung und Ausrüstung der irakischen Sicherheitskräfte sowie bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben an diese Kräfte in den Provinzen al-Muthanna und Dhi Qar und der Fortsetzung dieses Prozesses im Jahr 2007 mit Interesse entgegensehend,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

sowie in Bekräftigung des Rechts des irakischen Volkes, seine politische Zukunft selbst frei zu bestimmen und selbst über seine natürlichen Ressourcen zu verfügen,

unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Iraks im Hinblick auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden,

erfreut über die entscheidende Rolle, die die Regierung Iraks spielt, indem sie sich weiterhin für die Förderung des nationalen Dialogs und der nationalen Aussöhnung einsetzt, um ein Klima zu schaffen, in dem eine religiös motivierte Spaltungspolitik völlig abgelehnt wird, namentlich über den vom irakischen Ministerpräsidenten al-Maliki bekannt gegebenen Plan für nationale Aussöhnung, betonend, wie wichtig die rasche Umsetzung des Plans ist, und die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft bekräftigend, mit der Regierung Iraks bei diesen Aussöhnungsbemühungen eng zusammenzuarbeiten,

in Anerkennung des Internationalen Paktes mit Irak, einer von der Regierung Iraks eingeleiteten Initiative zur Bildung einer neuen Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft und zum Aufbau eines stabilen Rahmens für die weitere politische, sicherheitspoliti-

³⁸³ S/2006/908.

³⁸⁴ S/2006/907.

sche und wirtschaftliche Transformation und Integration Iraks in die regionale und globale Wirtschaft, und unter Begrüßung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen spielen, indem sie gemeinsam mit der Regierung Iraks den Vorsitz des Paktes innehaben,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Länder der Region und die Nachbarn Iraks, das irakische Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität, Sicherheit, Demokratie und Wohlstand zu unterstützen, und feststellend, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Resolution zur regionalen Stabilität beitragen wird,

verlangend, dass diejenigen, die Gewalt anwenden, um den politischen Prozess zu untergraben, ihre Waffen niederlegen und sich an dem politischen Prozess beteiligen, und die Regierung Iraks ermutigend, auch weiterhin alle, die der Gewalt entsagen, einzubeziehen,

erneut erklärend, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, und ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005 und anderen einschlägigen Resolutionen und auf Grund internationaler Übereinkommen, unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben vom 11. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, darum ersucht hat, die Präsenz der multinationalen Truppe in Irak beizubehalten, und in Bekräftigung der darin enthaltenen gemeinsamen Ziele: Übernahme der Rekrutierung, Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung der irakischen Sicherheitskräfte durch Irak, Übernahme der Befehlsgewalt und Kontrolle über die irakischen Kräfte durch Irak und Übertragung der Verantwortung für die Sicherheit an die Regierung Iraks,

anerkennend, wie wichtig das Einverständnis der souveränen Regierung Iraks mit der Präsenz der multinationalen Truppe und die enge Abstimmung und Partnerschaft zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung sind,

die Bereitschaft der multinationalen Truppe *begrüßend*, ihre Anstrengungen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak beizutragen, fortzusetzen, namentlich auch durch die Beteiligung an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe, wie in dem Schreiben der Außenministerin der Vereinigten Staaten vom Amerika vom 17. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, ausgeführt wird,

in Anerkennung der Aufgaben und Regelungen, die in den Schreiben in der Anlage zu Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 genannt werden, und der kooperativen Umsetzung dieser Regelungen durch die Regierung Iraks und die multinationale Truppe,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, und ihre diesbezüglichen Zusagen begrüßend,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen auch weiterhin eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, dem irakischen Volk und der irakischen Regierung bei der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein, unter anderem indem sie die Regierung Iraks beraten und unterstützen, nachdrückliche Unterstützung bei der Ausarbeitung des Internationalen Paktes mit Irak gewähren, zur Koordinierung und Bereitstellung von Wiederaufbau-, Entwicklungs- und humanitärer Hilfe beitragen und den Schutz der Menschenrechte, die nationale Aussöhnung sowie Justiz- und Gesetzesreformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Irak fördern,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung zu Gunsten der Sicherheit und der Stabilität für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten, einschließlich der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes von Irak auszuüben, wesentlich ist, und mit Dank für die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten auf Grund der Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1511 (2003) vom 16. Oktober 2003, 1546 (2004) und 1637 (2005) vom 8. November 2005,

sowie anerkennend, dass der Regierung Iraks auch weiterhin die Hauptrolle bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für Irak zukommen wird, und erneut erklärend, wie wichtig die internationale Hilfe, die Entwicklung der irakischen Wirtschaft und die koordinierte Geberhilfe sind,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und ausgewogene Nutzung der Ressourcen des Landes zum Wohl des Volkes von Irak zu gewährleisten,

betonend, dass die irakischen Behörden die Verantwortung dafür tragen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Anschläge auf das in Irak im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961³⁸⁵ akkreditierte diplomatische Personal zu verhindern,

feststellend, dass die Situation in Irak nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt fest*, dass sich die multinationale Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks im Land befindet, bekräftigt die in Resolution 1546 (2004) erteilte Ermächtigung für die multinationale Truppe und beschließt unter Berücksichtigung des Schreibens des Ministerpräsidenten Iraks vom 11. November 2006 und des Schreibens der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. November 2006, das in der genannten Resolution festgelegte Mandat der multinationalen Truppe bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das Mandat der multinationalen Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2007 erneut geprüft wird, und erklärt, dass er dieses Mandat zu einem früheren Zeitpunkt beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht;

3. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern;

4. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 3 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2007, erneut geprüft werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Irak Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der multinationalen Truppe dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe und die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5574. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBI. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.